

KOPFTUCH- ALARM

EIN PLÄDOYER GEGEN
KLEIDERVORSCHRIFTEN
UND SONDERVERBOTE FÜR FRAUEN



*Touristinnen auf dem Jungfrauoch im Berner Oberland, 2010.
Foto: KEYSTONE/Marcel Bieri*

Von *Denise Buser*

Jede Kleidervorschrift hat etwas Aggressives. Vor noch nicht allzu langer Zeit wurde mir in Berlin von einer unerbittlichen Türsteherin der Eintritt in die Disco verweigert, weil ich einen Minijupe trug. Ich musste aus der Reihe derjenigen, die eingelassen wurden, heraustreten und stand daneben wie ein begossener Pudel. Ob es nun wirklich wegen des Minijupes war, habe ich nie herausgefunden. Meine beiden Begleiterinnen (in Jeans) äusserten diesen Verdacht. Vor ein paar Jahren nahm ich in Casablanca an einem Abendessen auf einer Dachterrasse teil. Als Selbstversuch hatte ich mir zuvor ein Foulard als lockeres Kopftuch umgebunden und wartete nun auf die Kommentare meiner marokkanischen und europäischen Freunde. Bei einigen spürte ich deutlich, dass sie befremdet waren, jedoch erst einmal abwarten wollten, ob mein Kopftuchtragen zur Gewohnheit werde. Niemand sagte etwas – den ganzen Abend lang. Auf Dachterrassen weht immer ein Lüftchen, und man konnte vorerst mein Kopftuch mit meiner Durchzugsempfindlichkeit erklären.

FALLGRUBEN

Kleidervorschriften oder Kleidungsgewohnheiten waren stets und sind noch heute ein Terrain voller Fallgruben, nur noch zu übertreffen durch den vollständigen Verzicht auf Bekleidung, wie es einem Nacktwanderer im Kanton Appenzell Ausserrhoden zum Verhängnis wurde.

Dass das Tuch, das sich muslimische Frauen um den Kopf wickeln, in Eu-

ropa immer wieder Alarm auslöst, ist zunächst einmal auf eine einfache Ausgangskonstellation zurückzuführen: Es steht Vorschrift gegen Vorschrift. Auf der einen Seite haben wir es mit einer konventionellen Auffassung beziehungsweise einem religiös inspirierten Gebot zu tun, die Frauen dezente Kleidung empfiehlt oder eher vorschreibt. Auf der anderen Seite bestimmt der Staat, dass in gewissen Situationen das Tragen textiler Symbole verboten ist. Gebot und Verbot prallen hier aufeinander und lösen die erste Alarmstufe aus. Die Situation ist allerdings noch übersichtlich. Das staatliche Verbot geht der (privaten) Konvention vor. Eine Lehrerin darf während des Unterrichts kein Kopftuch tragen, weil die konfessionelle Neutralität der Schule gegenüber der persönlichen Religionsfreiheit der Lehrerin höher gewichtet wird. Diese Situation hat als Genfer Kopftuchfall Schlagzeilen gemacht.¹ Schon 1991 hat das Arboner Bezirksgericht hingegen festgestellt, dass eine Fabrikarbeiterin ihr Kopftuch in der Fabrikhalle tragen dürfe, da sie keine geschäftsschädigenden Reaktionen bei der Kundschaft auslöse.² Nur wegen des Kopftuchs darf zudem einer Ausländerin die Einbürgerung nicht verwehrt werden. Ein Gemeindeparlament musste daher ihr Gesuch noch einmal behandeln, weil die erste Abweisung diskriminierend war.³

¹ Bundesgerichtsentscheid (BGE) 123 I 296

² Schweizerische Juristenzeitung (SJZ) 87 (1991), S. 176 ff.

³ BGE 134 I 49

Durch den eindeutigen Vorrang einer staatlichen Regel ist wie erwähnt die Ausgangslage beim Kopftuch einfach. Staatliche Vorschriften und Rechtsprechung sind jedoch nicht absolut unverrückbar. Sie können geändert werden und folgen hierin – zumal in einem demokratischen Rechtsstaat – der gesellschaftlichen Wertediskussion. Doch hier befinden wir uns schon bald auf Alarmstufe zwei, wenn wir die Werte-Debatte nicht nach allen Regeln der Kunst führen. Wir sind nicht in einer Boxring-Arena und müssen unserem Gegenüber die Argumente um die Ohren schlagen, dass ihm Hören und Sehen vergeht. Wenn es schon um Kampfgeist im Dialog über gesellschaftliche Werte geht, dann als Wettbewerb um das bessere Argument.

WEIBLICHES WOHLVERHALTEN

Ständig wird betont, dass das Kopftuch auf keinen Fall toleriert werden darf, weil es die fehlende Integration der Einwanderinnen und ihrer Angehörigen sichtbar zum Ausdruck bringt. Die einheimische Bevölkerung löst den Immigrationsalarm aus.

Das ausschlaggebende Argument gegen einseitig auf Frauen beschränkte Bekleidungs Vorschriften ist jedoch ihr manipulativer Druck auf weibliches Wohlverhalten und nicht die Tatsache, dass vorwiegend Immigrantinnen ein Kopftuch tragen. (Der Genfer Kopftuchfall betraf eine zum Islam konvertierte Schweizerin.)

Bei einer Ablehnung von einseitig für Frauen geltenden Kleidervorschriften kann man sich auf die grosse Bedeutung der freien Wahl eines individuellen Lebens- und Ausdrucksstils für alle stützen. Beim Problem ist die Tatsache zentral, dass Frauen auch in modernen Gesellschaften nach wie vor die vier D zu beachten haben: Sie sollen dezent, nicht dreist, defensiv und deaggressiv sein. Dass das Kopftuch für die ansässige Bevölkerung ein Zeichen mangelnder Anpasstheit ist, bildet einen Nebenschauplatz, da es hier um die mit einem Anständigkeitskodex konfrontierten Frauen geht und nicht um ihre inländischen Nachbarn.

Wie gesagt befinden wir uns in einem (friedlichen) Wettbewerb der Argumente, wenn wir nicht bei jeder gesellschaftlichen Auseinandersetzung gleich den Alarmknopf drücken wollen. Die Diskussion endet nicht, indem wir feststellen, dass der Brauch des Kopftuchs einseitig auf Mädchen und Frauen beschränkt ist. Wir können auch noch feststellen, dass dieses textile Sittsamkeitsgebot nur für Frauen gilt und ihrer Lebensgestaltung Schranken setzt, weil bekannt ist, dass aufgedrängte Konformität nicht Anlass für eine vollendete Lebensbiografie ist.

INDIVIDUELLE FREIHEIT

Doch genau an dieser Stelle geht die Diskussion weiter. So wichtig die kollektive Freiheit der Frauen in bezug auf Verhaltensvorschriften ist, so sind doch im Einzelfall gute Gründe denkbar, dass eine Frau an ihrem herkömmlichen Stil festhalten möchte. Dass sich eine Frau für das Kopftuch entscheidet, kann durchaus auch eine Art sein, die eigene Lebensführung auszuwählen. Es gibt heute Konstellationen, bei denen solche Entscheide in aller Freiwilligkeit erfolgen, sich eine Frau mit anderen Worten für einen traditionellen, konservativen Lebensstil entscheidet. Man muss hier **den Entscheid** und **die Freiheit zum Entscheiden** auseinanderhalten.

Die Kopftuchträgerin, die im Vergleich zwischen einer freizügigen Kleidungsweise und religiös inspirierten Kleidungsregeln eine individuelle Wahl trifft, bewertet offensichtlich ihre einschränkende Tradition höher. Warum soll ihre Priorität nicht toleriert werden, solange sie nicht an einer Schule unterrichtet? Auf alle Fälle müssten ihre Argumente angehört werden. Anders ist die Situation, wenn sich herausstellt, dass Frauen einer Kleidungsregel nachleben, ohne sich zu überlegen, ob sie Gründe für diese Wahl haben. Hier liegt die Annahme nahe, sie unterwürfen sich unfreiwillig der Verhüllung, weil sie sich ausserstande fühlten, sich dagegen zu wehren. Bei dieser Konstellation wirkt das Argument der persönlichen Wahlfreiheit zynisch; es unterstützt diese Frauen nicht, sondern es richtet sich gegen sie.



*Arbeiterinnen einer
Hühnerzuchtfabrik in
Mägenwil beim Verarbeiten
von Geflügel. 2002.
Bild: KEYSTONE/*



Martin Ruetschi

Der Staat hat bisher ein paar wenige Vorschriften aufgestellt, in welcher Situation das Kopftuchtragen nicht gestattet ist. Nämlich im sensiblen Schulbereich und im Arbeitsbereich, wenn die berufliche Tätigkeit Kundenkontakte beinhaltet. Diese Argumentation ist zumindest nicht völlig unvernünftig. Sie kann auch in der Wertediskussion weiterentwickelt werden. Klar ist aber auch, dass im Moment keine weiteren staatlichen Kleidungs Vorschriften nötig sind, denn jede staatliche Vorschrift ist ein Eingriff in die individuelle Freiheit, und sollte nur bei **starken Argumenten** und **grosser Problemrelevanz** erfolgen. Ein staatliches Burka-Verbot in der Schweiz würde wegen der Seltenheit der Ganzkörperverschleierung ein seltsames Licht auf unser Gespür für die richtige Balance zwischen individueller Freiheit und staatlichen Vorschriften werfen.

Nehmen wir den Fall der Journalistin mit Kopftuch, die sich auf eine Redaktionsstelle beim Radio bewirbt. Macht mich das als aufgeschlossene Zeitgenossin nervös?

Es ist ein interessantes Phänomen, dass Frauen mit Kopftuch, das in der ursprünglichen Version ihre Unauffälligkeit unterstreichen soll, gerade das Gegenteil bewirken (wollen?), indem sie sich mit dem Kopftuch auf eine sehr auffallende Weise exponieren und ein provokatives Selbstbewusstsein zur Schau stellen. Das Argument der unterdrückten Frau verblasst hier schnell.

Im Falle einer kopftuchtragenden Journalistin kann angenommen werden, dass sie sich die Sache zumindest bewusst überlegt hat und das Kopftuch nicht eine Folge unfreiwilliger Unterwerfung ist. Und nun geht es um die Frage, ob dieser Journalistin ausdrücklich untersagt werden soll das Kopftuch zu tragen – sei es durch ein staatliches Verbot oder eine interne Weisung des Arbeitgebers. (Auf die Frage, ob zwischen einer Radiojournalistin und einer am Bildschirm sichtbaren Fernsehjournalistin zu unterscheiden ist, kommen wir später noch zurück.) Man könnte hier als Argument vorbringen, das Kopftuch sei ein Symbol für Frauendiskriminierung und dürfe deshalb nicht verwendet werden. Hier ist ein weiteres interessantes Phänomen zu konstatieren: Man macht einer mit grosser Wahrscheinlichkeit selbstbestimmten Frau erneut eine Kleidervorschrift, nämlich das Kopftuch **nicht** zu tragen, weil sie mit dem Kopftuch provoziert. Das Argument der unterdrückten Frau geht hier nicht auf. Wir müssen deshalb nicht plötzlich das Kopftuch gutheissen. Doch zumindest könnten wir uns die Gründe der Individualistin anhören, die sich freiwillig dafür entscheidet.

FREIHEIT UND RELIGION

In der öffentlichen Debatte um Kleidervorschriften für Frauen geht der feministische Standpunkt vergessen. Der Interreligiöse Think-Tank mischt sich mit einem feministischen Standpunkt in die Debatten um Religion und Frauenrechte ein. Am 18. Januar 2011 veröffentlichte er sein Manifest «Weibliche Freiheit und Religion sind vereinbar». Hier geht es zum [PDF](#).

www.interrelthinktank.ch

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) hat inzwischen entschieden, keine Weisungen für den internen Umgang mit kopftuchtragenden Journalistinnen zu verfassen. Anhand der Kriterien der «grossen Problemrelevanz» und des «starken Arguments» lässt sich gut zeigen, dass dieser Verzicht richtig ist. Das Kriterium der «grossen Problemrelevanz» ist bei der ersten Bewerberin mit Kopftuch nicht gegeben. Etwas ausführlicher muss das zweite Kriterium untersucht werden. Ein starkes Argument gegen das Kopftuch wäre die antifeministische Symbolik, mit der das Kopftuch nach wie vor verbunden wird. Hinzu kommt die Ambivalenz, wenn ausgerechnet eine Journalistin, von der von Berufs wegen Unabhängigkeit und Unerschrockenheit zu erwarten ist, ein solches Zeichen trägt, mit dem traditionellerweise das Gegenteil von Unabhängigkeit und Unerschrockenheit verbunden wird.

Doch was passiert, wenn dieser Standpunkt nur mit einem Kopftuchverbot durchgesetzt werden kann? Die Argumente bleiben immer noch stark, doch das eingesetzte Mittel – ein Kleiderverbot ist ein Kleiderverbot – erscheint fragwürdig. Wir erklären die Kleidervorschrift des Frauenkopftuchs für frauenfeindlich und machen den gleichen Frauen eine andere Kleidervorschrift (das Tragen eines muslimischen Kopftuchs ist verboten). Das hat mit weiblicher Selbstbestimmung nichts zu tun.

Die Argumente blieben übrigens die gleichen, wenn die Radiojournalistin zum Fernsehen wechselte. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine kopftuchtragende Fernsehjournalistin die mit ihrer Kopfbedeckung verbundene Extravaganz aus freien Stücken gewählt hat. So ist es auch ihr zu überlassen, ob sie die möglicherweise dadurch provozierte Exponiertheit als ihrer beruflichen Arbeit zu- oder abträglich empfindet.

Ein persönliches Erlebnis an der Uni hat mir eindrücklich bewusst gemacht, wie stark ein Kopftuch seine Trägerin exponieren kann. Ein neues Semester begann, in dem ich Übungsfälle zu Grundrechten mit den Studierenden besprechen wollte. Als ich den Hörsaal betrat, sah ich sofort, dass eine einzelne Studentin ein elegant gewickeltes Kopftuch trug. Ich verteilte das Semesterprogramm, und nun konnten alle zur Kenntnis nehmen, dass in einer der Folgestunden der Genfer Kopftuchfall behandelt würde. Ich nahm mir vor, die Studentin persönlich anzusprechen und darum zu bitten, sich besonders aktiv an der Übung zu beteiligen, um ihre Sicht der Dinge einzubringen. Doch noch bevor ich dazu kam, schien sie sich abgemeldet zu haben, denn sie tauchte nicht mehr in der Vorlesung auf. Danach habe ich sehr lange darüber nachgedacht, ob sie die ihr von mir zugedachte Rolle der «Betroffenen» vorausgeahnt und durch ihr Wegbleiben meiner Etikettierung eine Absage erteilt haben könnte.





Genf, 2010. Foto: KEYSTONE/Salvatore Di Nolfi

KLEIDERKANON

Ein Kopftuch ist nicht nur ein Kopftuch. Wir müssen die verschiedenen Blickwinkel und Fragestellungen auseinanderhalten. In muslimischen Ländern (ausser der Türkei) gehört das Kopftuch noch immer zum Kleiderkanon für Frauen. Der gegenwärtige Aufbruch in der arabischen Welt wird gewiss früher oder später auch vor der Frage nicht haltmachen, ob Frauen ein Kopftuch tragen **müssen**. Im westlichen Kontext lautet heute die Frage umgekehrt: **Dürfen** Frauen das Kopftuch tragen? Das sind zwei verschiedene Fragen und bevor man etwas zum Kopftuch sagen will, muss man sich bewusst sein, welche Frage man beantworten will. Hierzulande wird uns die zweite Frage beschäftigen. Doch auch da müssen wir drei verschiedene Konstellationen auseinanderhalten. Erstens: die Verbotsdimension. Wenn hier Frauen kein Kopftuch tragen dürfen, müssen wir staatliche oder private Kleiderverbote aufstellen, also eine religiös inspirierte oder traditionelle Kleidervorschrift durch eine andere, staatliche oder arbeitsrechtliche Kleidervorschrift ersetzen. Doch jedes Kleidungsverbot schränkt die individuelle Freiheit ein. Das Zwangsmässige jeder Kleidervorschrift sollte daher bei einem Kopftuchverbot ausserhalb des Schulbereichs ernsthaft in Betracht gezogen werden. Dies nicht zuletzt, weil eine diskriminierte Bevölkerungsgruppe durch zusätzliche Verbote noch mehr unter Druck gesetzt wird.

Zweitens: die Genderdimension. Wenn einzelne Frauen sich ausdrücklich für das Kopftuch entscheiden, muss man den Entscheid und die Freiheit zum Entscheid auseinanderhalten. Wenn eine Frau es sich überlegt und sich aus persönlichen Gründen für einen traditionellen Kleidungsstil mit Kopftuch entscheidet, ist sie als selbstbestimmtes Wesen in ihrem Entscheid zu respektieren. Sie muss ihre guten Gründe allenfalls im öffentlichen Diskurs argumentativ belegen und verteidigen.

Drittens: die Integrationsdimension. Das Kopftuch ist kein Alarmzeichen fehlender Integration. Das würde nur zutreffen, wenn unsere westlichen Gesellschaften kulturell homogen wären. Multikulturalität ist in den meisten europäischen Staaten seit langem eine Tatsache. Die Schweiz hat einen ausländischen Bevölkerungsanteil von ungefähr 25 %. Der Anteil der Kopftuchträgerinnen ist dieser Zahl gegenüber verschwindend klein.